



Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

Hauptplatz 46
9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal
Telefon: 04350/2218
E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 30.09.2025, Zl. 902-5/2/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	13.143.800,00
Aufwendungen:	€	12.538.500,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	605.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	15.878.100,00
Auszahlungen:	€	16.065.000,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	<u>- 186.900,00</u>
--	----------	----------------------------

Eine telefonische Terminvereinbarung erspart Ihnen bei Vorsprachen Wartezeiten.

Parteienverkehr: Montag bis Mittwoch von 8,00 bis 12,30 Uhr und zusätzlich
dienstags von 13,30 bis 18,00 Uhr und donnerstags von 7,30 Uhr bis 12,30 Uhr und 13,30 Uhr bis 16,00 Uhr.
Homepage: www.bad-st-leonhard-i-lav.at E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte - getrennt nach Sach- und Personalaufwand - gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	2110	

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.600.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dieter Dohr

